

Stiftung Hemmi-Keldersches Legat, 7075 Churwalden

Organisations- und Unterstützungs-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung natürlicher, bedürftiger Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Churwalden, insbesondere Kinder und Jugendliche, unabhängig von der Konfession und bedürftige Personen des römisch-katholischen Glaubens.

Im Rahmen der Zweckbestimmung ist der Stiftungsrat frei, die Unterstützung in Einzelfällen zu gewährleisten oder zu versagen. Der Stiftungsrat hat sich dabei nach Massgabe der verfassungsmässig garantierten Rechtsgleichheit und des Willkürverbots zu richten.

Der Zweck der Stiftung ist gemeinnütziger Art.

2. Erlass eines Stiftungsreglements

Gestützt auf Ziff. IV. der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat insbesondere über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein Reglement erlassen. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat der Stiftung Hemmi-Keldersches Legat erlässt gestützt darauf das nachfolgende Reglement.

Es legt dabei insbesondere die Organisation des Stiftungsrates, die Art der Leistungen fest, regelt die Voraussetzungen zum Bezug derselben und bestimmt die Voraussetzungen für die Verpachtung ihrer eingetragenen Güter und den Werterhalt der sich darauf befindenden Bauten.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

II. Stiftungsrat

3. Organisation Stiftungsrat

Die Stiftungsurkunde legt als Organe der Stiftung den Stiftungsrat und die Revisionsstelle fest, sofern die Stiftung durch die Aufsichtsbehörde nicht von der Revision befreit ist.

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2020 hat die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Gesetze, der Verordnungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Die Stiftungsräte

werden nicht entschädigt, haben jedoch einen Anspruch auf einzelfallbezogene Spesenabgeltung, wobei Fahrspesen etc. nicht entschädigt werden.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen gemäss dem Stiftungszweck und die Verwaltung, Erhaltung und Verpachtung der Liegenschaften.

Grundstücke im Eigentum der Stiftung dürfen – ausser in begründeten Ausnahmefällen oder gegen vollen Realersatz – nicht veräussert werden. Hierzu benötigt es eine qualifizierte Mehrheit von vier Stimmen des Stiftungsrates.

Baulandgrundstücke können nur im Baurecht abgegeben werden.

Grundstücke der gleichen Kategorie können flächengleich abgetauscht werden.

5. Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel findet mindestens eine Sitzung jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

6. Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen worden und mindestens drei anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

7. Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates haben bei einer Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn eine Interessenskollision besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie selbst oder Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

8. Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung den Stiftungsräten durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

9. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die (Zirkular-)Beschlüsse sind aufzubewahren.

III. Unterstützung

10. Gesuch um Unterstützung

Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde unterstützt die Stiftung natürliche, bedürftige Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Churwalden. Dieses Reglement konkretisiert die Unterstützungsleistungen der Stiftung.

Für die Leistung von Unterstützungsbeiträgen der Stiftung ist ein schriftliches Gesuch um Unterstützung notwendig.

Das Gesuch um Unterstützung ist beim Präsidenten der Stiftung einzureichen und persönlich oder von einer vertretungsbefugten Person (gesetzliche oder gewillkürte Vertretung) zu unterzeichnen. Das Gesuch hat eine Begründung zu enthalten und der Bedarf ist aufzuzeigen.

Dem Gesuch beizulegen sind (sofern vorhanden):

- ID oder Pass (Kopie)
- Verfügung des RAV
- Verfügung Sozialamt
- Kontoauszug
- Steuererklärung (der letzten 2 Jahre)
- Studienplan und Ausbildungskosten
- Gesuche an andere Stiftungen
- Während eines Stipendiums die Bescheidung des Lehrortes (jährlich)

Wird die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme einer bedürftigen Person an einem Projekt, einer Freizeitaktivität oder einer Veranstaltung beantragt, ist zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen ein Antragsformular einzureichen. Dieses hat eine Begründung zu umfassen, welche Auskunft über die Art und Durchführung des Projekts, der Freizeitaktivität oder der Veranstaltung, die finanziellen Aufwendungen und insbesondere die von der bedürftigen Person zu erbringende finanzielle Leistung gibt.

11. Unterstützungsvoraussetzungen

Unterstützungsberechtigt sind Personen, die:

- sich wegen Krankheit, Alter oder Tod eines Angehörigen in einer Notlage befinden;
- in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben;
- aus anderen, wirtschaftlichen bedingten Gründen auf finanzielle Hilfe angewiesen sind;
- unverschuldet in finanzielle Not geraten sind; oder
- sich eine berufliche Aus- und Weiterbildung nicht leisten können (Stipendium).

Die Teilnahme bedürftiger Personen an Projekten, Freizeitaktivitäten oder Veranstaltungen nach Ziff.10 Abs. 5 wird nur unterstützt, wenn diese zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre oder bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung beitragen.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Stiftung.

12. Mitwirkungsverpflichtungen

Wer Leistungen der Stiftung beanspruchen will, hat das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.

Der Stiftungsrat überprüft die vorgelegten Dokumente und kann die Einreichung weiterer Nachweise verlangen

13. Unterstützungskategorien

Unterstützungsleistungen werden nach Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stiftung gemäss folgenden Kategorien gewährt:

Kategorie 1: Kinder und Jugendliche (bis zum 25. Lebensjahr), unabhängig von der Konfession

Kategorie 2: Personen des römisch-katholischen Glaubens

Kategorie 3: Personen unabhängig der Konfession und der Religion

Kategorie 4: Teilnahme bedürftiger Personen an Projekten, Freizeitaktivitäten oder Veranstaltungen nach Ziff. 10 Abs. 5 und Ziff. 11 Abs 2

14. Leistungen

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund des Gesuchs und der eingereichten Unterlagen definitiv über die Ausrichtung von Leistungen.

Die Leistungen an den Gesuchsteller, welche in Form von nicht rückzahlungspflichtigen Beiträgen in Geld ausgerichtet werden, haben sich an den vorhandenen Mitteln der Stiftung auszurichten. Keine Unterstützungsleistungen und Projektbeiträge können erbracht werden, wenn der aktuelle Kontokorrentstand im Umlaufvermögen der Aktiven im Zeitpunkt des Gesuches weniger als CHF 100'000.00 beträgt (Ausgabenlimit).

Die Höhe der Leistungen werden vom Stiftungsrat im Einzelfall unter Berücksichtigung der in diesem Reglement definierten Kriterien sowie der verfassungsmässig garantierten Rechte der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots ausgerichtet und richten sich nach den im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Kraft stehenden reglementarischen Bestimmungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

15. Verlust des Anspruchs und Rückforderung

Unterstützungsbedürftige Personen verlieren ihre Unterstützung, wenn

- der Nachweis vom Lehrort nicht eingereicht wird;
- falsche Angaben zur Person, Situation oder Bedürftigkeit gemacht werden (bis zu 2 Jahre); oder
- nicht dem angebenen Verwendungszweck entsprechend zugeführt werden.

Wer zu Unrecht Leistungen erwirkt, hat diese samt einer Verzinsung von 5% zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung. Für die Abwicklung ist der Stiftungsrat zuständig.

16. Keine Unterstützungsleistungen

Nicht unterstützt werden:

- Personalkosten und Lohnkostenbeiträge
- Ausgleich von Defiziten
- nicht existentielle Verwendungen

17. Weitere Bestimmungen

Ein jährlicher Beitrag in die Antoniuskasse für karitative Zwecke wird jeweils vom Stiftungsrat festgelegt (Direkthilfe vor Ort etc.).

18. Schweigepflicht

Stiftungsratsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht. Diese gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

IV. Verwaltung

19. Pachten

Der Stiftungsrat überträgt die Bewirtschaftung der im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücke nach Massgabe dieses Reglements und gemäss den Bestimmungen über das Bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht (LPG) an Einzelpersonen. Es sind jeweils schriftliche Pachtverträge mit den Pächtern abzuschliessen. Die Stiftung erhebt vom Pächter einen Pachtzins gemäss LPG.

Die erste Pachtdauer beträgt für landwirtschaftliche Gewerbe mindestens neun Jahre und für einzelne Grundstücke mindestens sechs Jahre.

Die Vereinbarung einer kürzeren Pachtdauer ist nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach dem Antritt der Pacht einzureichen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, ein Jahr vor Ablauf der Pacht die Grundstücke für weitere sechs Jahre zur Bewerbung auszuschreiben.

Bei der Vergabe von Pachtgrundstücken haben direktzahlungsberechtigte Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde Churwalden Vorrang. In zweiter Kategorie werden Grundstücke an nicht direktzahlungsberechtigte Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde Churwalden verpachtet.

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, dass der Unterhalt der Wege, Gräben, festen Zäune, Drainageleitungen und der Gebäude nach Art. 22 ff. LPG durch den jeweiligen Pächter und Verpächter wahrgenommen wird.

20. Rechnung

Die Kassenführung erfolgt wie bis anhin unter der Legatskommission HKL mittels doppelter Buchhaltung durch den Kassier der Stiftung. Der Jahresabschluss beinhaltet die Verwaltungsrechnung, die Bilanz und die Vermögensentwicklung und im Anhang ein

Bericht über den Geschäftsverlauf. Die Jahresrechnung wird bis spätestens 31. Mai des Folgejahres durch den Stiftungsrat abgenommen.

Sofern das Vermögen die gesetzliche Höhe erreicht, wird eine Revisionsstelle ernannt und der Jahresabschluss der gesetzlichen Behörde (Aufsichtsbehörde) vorgelegt.

21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Churwalden, den 30.11.2024

Der Präsident des Stiftungsrates

Mitglied des Stiftungsrates

Dr. Frank Schlegel

[Signature]

10. DEZ. 2024

Chur, den

In zustimmendem Sinne: *gem. Schreiben vom 10.12.2024*
Kant. Finanzverwaltung/Stiftungsaufsicht



[Signature]